

Im September 2017

Mehrwertsteuer – Steuersatzsenkung ab 1. Januar 2018

Am 24. September 2017 haben Volk und Stände die Zusatzfinanzierung der AHV an der Urne abgelehnt. Aufgrund der per 31. Dezember 2017 auslaufenden IV-Zusatzfinanzierung führt dies zu einer Senkung der gültigen MWSt.-Sätze, welche ab dem 1. Januar 2018 umgesetzt werden. Gerne informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen und welche Massnahmen Sie allenfalls jetzt schon ergreifen müssen oder können:

Die neuen Steuersätze

Ab dem **1. Januar 2018** werden die Mehrwertsteuersätze wie folgt **gesenkt**:

	Steuersatz bis 31.12.2017	Steuersatz ab 1.1.2018
Normalsatz	8.0%	7.7%
Reduzierter Steuersatz	2.5%	2.5%
Sondersatz Beherbergung	3.8%	3.7%

Rechnungsstellung

Für die Rechnungsstellung der neuen Steuersätze ist weder das Datum der Rechnung noch das Datum der Zahlung massgebend. Einzig und allein wird auf den **Zeitpunkt der Lieferung**, bzw. den **Zeitraum der Leistungserbringung** abgestellt.

Wird eine Leistung zum Teil vor und zum Teil nach der Steuersatzreduktion erbracht (z.B. Wartungsverträge, jahresübergreifende Dienstleistungen, etc.), so ist der Teil, der nach dem 31. Dezember 2017 erbracht wird zu den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen.

Dies bedeutet also, wenn Sie heute eine Wartungsleistung für die Zeit vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 über z.B. Fr. 1'200.– in Rechnung stellen, dass Sie für die Leistungen im Jahr 2017 noch 8.0% MWSt. verrechnen müssen und für die Leistungen im Jahr 2018 bereits heute nur noch 7.7%! Die Rechnung sieht dann z.B. wie folgt aus:



NEWSLETTER

Neue Steuersätze bei der Mehrwertsteuer ab 1.1.2018

Seite 2

EDV-Support AG
Intelstrasse 23
1011 Speicherort
MWSt. CHE-101.101.101 MWST

An die
Auswertungs GmbH
Druckweg 99
9909 Grafikdorf

Rechnung Nr. 111-01 vom 25.09.2017

Gemäss unserem Wartungsvertrag verrechnen wir Ihnen die Wartung für unser Grafikprogramm wie folgt:

Gebühr für die Zeit vom 01.10.2017 bis 31.12.2017	3 Monate zu	100.00	300.00
Gebühr für die Zeit vom 01.01.2018 bis 30.09.2018	9 Monate zu	100.00	900.00
Zwischentotal			1'200.00
8.0% MWSt. auf 300.00			24.00
7.7% MWSt. auf 900.00			69.30
Rechnungsbetrag			1'293.30

Sie können, oder müssen also u.U. bereits heute die neuen Steuersätze an Ihre Kunden in Rechnung stellen! Das Datum der Leistungserbringung oder der Lieferung muss jedoch immer klar aus der Rechnung ersichtlich sein.

Ab dem 1. Januar 2018 ist es obligatorisch die neuen MWST-Sätze auf den Rechnungen aufzuführen! Wenn diese nicht aufgeführt sind, werden automatisch die alten MWST-Sätze angewendet. **Der Hinweis «inkl. MWSt.» genügt also nicht mehr!** Die neuen MWST-Sätze können nur für Leistungen ab dem 1. Januar 2018 angewendet werden.

Vorsteuerabzug

Selbstverständlich gilt das Gleiche auch für den Vorsteuerabzug. Wenn Sie z.B. heute schon die obige Rechnung erhalten, dürfen Sie im Jahr 2017 bereits nur noch die effektiv in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer von Fr. 93.30 geltend machen und in Abzug bringen.

Rechnungskorrekturen

Sollten Sie jetzt schon Leistungen an Ihre Kunden verrechnet haben, die erst im Jahr 2018 zu erbringen sind und diese noch mit dem alten Steuersatz in Rechnung gestellt haben, können Sie selbstverständlich die zu viel verrechnete Mehrwertsteuer nachträglich gutschreiben.

Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung

Mit den Abrechnungsformularen bis zum 30. September 2017 können Sie mit der Eidg. Steuerverwaltung nur Leistungen zu den alten Steuersätzen abrechnen, auch wenn Sie schon Leistungen mit den neuen Steuersätzen in Rechnung gestellt haben. Mit der Mehrwertsteuerabrechnung für das 4. Quartal 2017, bzw. 2. Semester 2017 müssen dann erstmals Leistungen, die Sie zu den neuen Steuersätzen in Rechnung gestellt haben, korrigiert werden. Es wird dazu spezielle Felder auf den Formularen geben.

Saldosteuersätze

Die folgenden **Saldosteuersätze** werden ebenfalls gesenkt:

Steuersatz bis 31.12.2017	Steuersatz ab 1.1.2018
1.30%	1.20%
2.10%	2.00%
2.90%	2.80%
3.70%	3.50%
4.40%	4.30%
5.20%	5.10%
6.10%	5.90%
6.70%	6.50%

Damit werden auch die Umsatz- und Steuerlimite per 1. Januar 2018 angepasst. Die Umsatzlimite beträgt neu Fr. 5'005'000.– (alt Fr. 5'020'000.–) und die Steuerlimite neu Fr. 103'000.– (alt Fr. 109'000.–).

Wahlrecht

Die proportionale Anpassung der Saldo- und Pauschalsteuersätze als Folge der gesetzlichen MWSt.-Satzänderung ermöglicht erstmals keinen ausserterminlichen Wechsel der Abrechnungsmethode. Wechsel vor Ablauf der massgebenden Wartfrist sind per 1. Januar 2018 nur möglich, wenn für die von einem Unter



NEWSLETTER

Neue Steuersätze bei der Mehrwertsteuer ab 1.1.2018

Seite 4

nehmen ausgeübte Tätigkeit der Saldo- oder Pauschalsteuersatz losgelöst von der gesetzlichen Steuersatzänderung angepasst wird. Mit Wirkung per 1. Januar 2018 aktualisiert die ESTV tatsächlich die Saldo- und Pauschalsteuersätze in zahlreichen Fällen im Rahmen einer periodischen Überprüfung. Dies eröffnet einigen Unternehmen gleichwohl eine ausserterminliche Wechsellmöglichkeit. Ein Wechsel der Abrechnungsart kann u.U. für Sie wieder von Vorteil sein. Dies können wir gerne für Sie neu berechnen.

Planung

Da für die Umsetzung der Steuersenkung extrem wenig Zeit zur Verfügung steht, ist es umso wichtiger, dass sie richtig und rechtzeitig umgesetzt wird. Gerne stehen wir Ihnen bei der Umsetzung und Anpassung Ihrer Abläufe und der EDV (Buchführung, Rechnungsstellung, etc.) unterstützend zur Seite.

Wenn Sie mit Saldosteuersätzen abrechnen und auch weiterhin damit abrechnen wollen, kann es Sinn machen, geplante Investitionen erst im Jahr 2018 zu tätigen und dafür nur 7.7% Mehrwertsteuer zahlen zu müssen. Da Sie mit der Saldosteuersatzmethode die effektiv bezahlte Vorsteuer nicht zurück erhalten, müssen Sie für die gleiche Investition im Jahr 2018 0.3% weniger zahlen.

So oder so, es lohnt sich rechtzeitig mit der Umsetzung der Steuersatzsenkung zu beginnen und die nötigen Schritte zur Schulung der Mitarbeitenden sowie der Anpassung der Abläufe und der EDV einzuleiten. Rufen Sie uns einfach an, wenn Sie weitere Informationen und Auskünfte wünschen.

Viele Grüsse aus Winkel

Thomas Karl